

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen

Der Wasser- und Bodenverband Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände

– Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) – mit Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim folgende neue

Verbandssatzung

I. Abschnitt

Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Hohenthann".
- 2.) Dieser Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Tuntenhausen, Landkreis Rosenheim.
- 3.) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Die Pflege und Unterhaltung der zum Verband gehörenden offenen Gräben sowie die Reparatur der verrohrten Sammler und Vorfluter ab \varnothing 13 cm.

§ 3

Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es in der digitalisierten Version der Gemeinde Tuntenhausen ausgewiesen ist.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann beim Wasser- und Bodenverband Hohenthann und bei der Gemeinde Tuntenhausen eingesehen werden.

§ 4 Unternehmen

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen), Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Zusätzlich Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.
- 2.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem in § 3 bezeichneten Plan. Er wird beim Landratsamt Rosenheim (Aufsichtsbehörde) des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der vom Verband entwässerten Grundstücke und der Grundstücke mit vom Verband verrohrten Vorflutern (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als 1 Mitglied.
- 2.) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WVG genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.
- 4.) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift sowie laufende Drainagemeter und drainierter Fläche in Hektar. Dieses Verzeichnis ist vom Verbandsvorsteher stets auf dem Laufenden zu halten.
Der Aufsichtsbehörde ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzuleiten.

§ 6 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- 1.) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

- 2.) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können -vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen- aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.
- 3.) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstandsvorsteher zu melden.
Abwassereinleitungen in die Verbandsanlagen dürfen sich nicht nachteilig auf die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer auswirken und sind immer von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen.
- 4.) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf Dritte übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- 5.) Anlagen und Aufwuchs auf beteiligten Grundstücken an Verbandsgräben sind von den Verbandsmitgliedern so herzustellen, dass Verbandsgräben nicht beschädigt werden und die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nicht behindert wird.
- 6.) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den §§ 33 bis 35 WVG den Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
Im Übrigen finden die §§ 36 - 38 WVG unmittelbare Anwendung.
- 7.) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
- 8.) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Auskunftspflichten

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. In der Satzung können weitergehende Verpflichtungen festgelegt werden.
- 2.) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- 3.) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglieder zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.
- 4.) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken übertragen oder ändern sich Anschrift oder Grundstücksgröße, so ist dies vom (bisherigen) Eigentümer / Erbbauberechtigten dem Verband mitzuteilen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 9 Aufhebung der Mitgliedschaft

- 1.) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.
- 2.) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 10 Verfahren

- 1.) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 WVG sind im Fall des
 - a) § 23 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung,

- b) § 23 Abs. 2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
 - c) § 24 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung
- zu hören.
- 2.) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind: 1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung der Höhe der Beitragseinheit gem. § 27 Abs. 3 der Satzung.

§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung über die örtliche Tagespresse ein.
- 2.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf -jedoch mindestens einmal im Jahr- ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 3.) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringlichen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 4.) Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- 2.) Bei der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- 3.) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 16 Niederschrift

- 1.) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- 3.) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 17

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist (§ 48 Abs. 2 WVG). Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 3.) Jedes Verbandsmitglied sowie auch ein duldendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
- 4.) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Beantragt jedoch ein Mitglied Wahl durch Stimmzettel, so erfolgt die Wahl auf diesem Wege. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), dessen Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie 3 ordentlichen Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden die Stellvertreter für Kassier und Schriftführer von der Verbandsversammlung bestimmt. (7 Personen)
- 2.) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 19 Amtszeit, Entschädigung

- 1.) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2.) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle der jeweils erste Stellvertreter. Kann keiner der gewählten Vertreter das Amt übernehmen, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend §17 der Satzung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3.) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4.) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe wird von der Versammlung beschlossen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.

Insbesondere hat er die Aufgabe
 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
 4. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
 5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
 6. Verträge -außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband- zu beschließen,
 7. die Grundsätze für die Beitragsbemessung zu ermitteln,
 8. der Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
 9. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Ver-

bandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

- 1.) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand sowie deren Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 8-tägiger Frist zur Sitzung ein, und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- 2.) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. Dieser informiert dann die jeweiligen Stellvertreter.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und Mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2.) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 Geschäfte des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet mindestens einmal jährlich (bei Bedarf auch öfters), die anderen Mitglieder des Vorstandes bei einer einberufenen Sitzung über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Der Vorstand oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Versammlung. Wenn er selbst Vorstandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Sitzungen des Vorstandes,
 3. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und der Überwachung der Verbandsanlagen,
 4. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 5. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten.
- 2.) Erklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder -falls er verhindert ist- seinem Vertreter unterzeichnet sind. Die Schriftform gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des tägl. Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. (max. 2000€)

III. Abschnitt

Verbandsbeiträge, Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

§ 24 Beiträge

- 1.) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge).
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Vereins und des betreffenden Vereinsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
- 4.) Wer, ohne Vereinsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Vereins einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden, da sie den selben Vorteil haben wie Vereinsmitglieder. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- 5.) Haus- oder Gebäudebesitzer, die Abwässer oder Regenwasser aus ihren Grundstücken in die Vereinsanlagen einleiten, haben dem Verein hierfür Beiträge zu leisten. Die hierfür zu erhebenden Beiträge werden von der Vereinsversammlung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beschlossen.
- 6.) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Vereinsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verein für sie

ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

- 7.) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.

§ 25 Hebung der Beiträge

- 1.) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 2.) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- 3.) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft im Verband. Die Zahlung wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig. Schuldner ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld.
- 4.) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- 5.) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- 6.) Die Höhe der Beiträge sind in der Tarifsatzung geregelt.

§ 26 Beitragsverhältnis

- 1.) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- 2.) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- 3.) Die Beitragslast aus der Verbandstätigkeit verteilt sich auf die Verbandsmitglieder. Dabei wird nach drainierter Fläche, der im Grundstück des Mitgliedes verlegten Drainageleitungen die entsprechende Beitragseinheit festgesetzt.

§ 27 Beitragsbuch

- 1.) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- 2.) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Änderung des Beitragsbuches

- 1.) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß eines Beitragsbuches zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- 2.) Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 29 Sachbeiträge

- 1.) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Bächen wegzuräumen.
- 2.) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid den Inhalt fest.

§ 30

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, hat einen Säumniszuschlag und eine Mahngebühr, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird, zu entrichten.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 32

Haushaltsplan

- 1.) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zu Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

- 2.) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.

§ 33

Überschreiten des Haushaltsplanes

- 1.) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgelegt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- 2.) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 34

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- 1.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 35 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- 1.) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er Bedarf dazu ab einer Darlehenshöhe von derzeit 15.000 € der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen -später wieder auftretenden- Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- 2.) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 36 Rechnungslegung und Prüfung

- 1.) Die Verbandsversammlung bestellt zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben zwei Kassenprüfer.
- 2.) Die Kassenprüfer haben den Auftrag zu prüfen,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandsatzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- 3.) Der Verbandsvorsteher legt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.
- 4.) Danach übersendet der Verbandsvorsteher den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, die bei Bedarf eine überörtliche Prüfung fordern kann.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 37 Anordnungsbefugnis

- 1.) Die Verbandsmitglieder und die -aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- 2.) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden.

§ 38 Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 38 sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 39 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 40 Genehmigungspflichtige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 3.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 4.) zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 36 Abs. 1 festgelegte Höhe hinausgehen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und Satzungsänderung werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 42 Einsichtnahme

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann kann von allen Mitgliedern beim Vorstandsvorsteher, beim Kassier und bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

§ 43 Rechtsstreitigkeiten

Für den Fall, dass der Verband in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, ist die Vorstandschaft befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen, dessen Kosten vom Verband zu tragen sind.

§ 44 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 45 Änderung der Satzung

- 1.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Aufgaben des Verbandes können nur von der Verbandsversammlung gefasst werden.
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für den Beschluss über die Änderungen der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2.) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 46
Auflösung des Verbandes

- 1.) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen an die Gemeinde Tuntenhausen zu übergeben.

§ 47
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.1975 außer Kraft.

24.08.2021
Datum

Unterschrift: Verbandsvorsteher

Unterschrift: Stellvertreter

Genehmigungsvermerk